



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

GZ. 60.212/1-Z8/99

An die
Tiroler Flughafenbetriebs-
gesellschaft m.b.H.

Fürstenweg 180
6026 Innsbruck

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefax (01) 713 03 26
Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
E-mail: post@bmv.gv.at
X.400: C=AT;A=ADA;P=BMV;S=POST
DVR: 0000175

Sachbearbeiter/in:
Tel.: (01) 711 62 DW 9800

Betr.: Flughafen Innsbruck;
Änderung der Zivilflugplatz-Bewilligung
durch Änderung der Zivilflugplatzgrenzen
im südlichen Flughafenareal (7. Änderung
der Zivilflugplatz-Bewilligung)

BESCHEID

Spruch

Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde erteilt hiemit gemäß §§ 68 und 72 Luftfahrtgesetz, BGBl.Nr. 253/1957 i.d.g.F., der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. auf Antrag vom 6.3.1998 die Bewilligung zur Änderung des in der Zivilflugplatz-Bewilligung vom 20.9.1960, Zl. 33.376-I/7-1960, in der Fassung der Bescheide vom 24.11.1977, Zl. 33.603/21-I/6-1977, vom 14.2.1980, Zl. 33.603/54-I/6-1980, vom 25.2.1982, Zl. 33.603/86-I/6-1982, vom 9.12.1985, Zl. 33.614/116-I/6-1985, vom 14.11.1989, Pr.Zl. 60.212/6-7/89, und vom 30.3.1992, Pr.Zl. 60.212/19-7/92, bescheidmäßig festgelegten Betriebsumfanges des Flughafens Innsbruck - durch Änderung der Flugplatzgrenzen im südlichen Flughafenareal (Grundstückstausch) und durch Situierung eines Parkhauses in diesem Bereich - nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

A. BETRIEBSUMFANG

Die mit diesem Bescheid im südlichen Flughafenareal geänderte Flugplatzgrenze (rot dargestellt) und die Lage des im Änderungsbereich geplanten Parkhauses (grün strichliert dargestellt) ergeben sich aus dem Plan "Bestand mit Kataster", M 1:500, vom 6.2.1998, verfaßt von Dipl.Ing. Dr. Gert Augustin, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Innsbruck, unter GZ. 1918/98. Dieser Plan ist ein integrierter Bestandteil dieses Bescheides.

Die weiteren Daten der von der gegenständlichen Änderung der Flugplatzgrenze betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile (Einlagezahl, Grundstücksnummer, Fläche, Eigentümer usw.) ergeben sich aus der Vermessungsurkunde des Dipl.Ing. Dr. Gert Augustin, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Innsbruck, GZ. 1918/98, sowie aus den Grundbuchsauszügen des Grundbuches 81111 Hötting, EZ. 190, 724 und 2468. Die genannten Unterlagen sind ebenfalls integrierte Bestandteile dieses Bescheides.

B. BEDINGUNGEN und AUFLAGEN

1. Es ist je ein Katasterplan, welcher Widmungsgrenzen und Zaunverlauf sowie die anrainenden Grundstücke zu enthalten hat, spätestens mit Antragstellung auf Erteilung der Betriebsaufnahmegewilligung der Obersten Zivilluftfahrtbehörde und der Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck vorzulegen.
2. Die vom geplanten Parkhaus betroffenen Ver- und Entsorgungsleitungen (ausgenommen Abwasserkanal) sind im Einvernehmen mit den Leitungsträgern entsprechend zu verlegen, und die allenfalls hierfür erforderlichen Bewilligungen sind zu erwirken.

C. FESTSTELLUNGEN

Die übrigen Bestimmungen der Zivilflugplatz-Bewilligung vom 20.9.1960, ZI. 33.376-I/7-1960, in der Fassung der Bescheide vom 24.11.1977, ZI. 33.603/21-I/6-1977, vom 14.2.1980, ZI. 33.603/54-I/6-1980, vom 25.2.1982, ZI. 33.603/86-I/6-1982, vom 9.12.1985, ZI. 33.614/116-I/6-1985, vom 14.11.1989, Pr.ZI. 60.212/6-7/89, und vom 30.3.1992, Pr.ZI. 60.212/19-7/92, sowie die mit Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 13.2.1961, ZI. 33.607-I/7-1961, in der Fassung der Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 8.7.1982, ZI. 33.608/53-I/6-1982, für den Flughafen Innsbruck festgelegte Sicherheitszone bleiben unberührt.

D. BETRIEBSAUFNAHME

Die Betriebsaufnahmegewilligung (§ 73 Luftfahrtgesetz) ist bis längstens 31.12.2000 beim Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde zu beantragen (§ 72 Abs. 1 lit. d Luftfahrtgesetz).

E. KOSTEN

Für die Erteilung dieser Bewilligung sind von der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.

- a) gemäß TP 391 b der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung, BGBl.Nr. 24/1983 i.d.g.F.,
eine Verwaltungsabgabe von öS 900,--

- b) gemäß § 1 der Bundes-Kommissionsgebührenverordnung, BGBl.Nr. 246/1976 i.d.g.F.,
Kommissionsgebühren für 2 Amtsorgane und
4 halbe Stunden von öS 1.040,--

somit insgesamt öS 1.940,-- zu entrichten.

Die Verwaltungsabgabe und die Kommissionsgebühren sind binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mittels der beigeschlossenen Zahlscheine an das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr zu überweisen.

Die Amtssachverständigen haben in ihrem schlüssigen Gutachten in der mündlichen Verhandlung am 5.10.1998 übereinstimmend zum Ausdruck gebracht, daß die Errichtung eines Parkhauses auf dem Flughafen Innsbruck im Interesse eines zweckmäßigen und sicheren Flughafenbetriebes - und damit im öffentlichen Interesse - gelegen ist. Die dafür erforderliche gegenständliche Änderung der Flugplatzgrenze ist daher - wie die Amtssachverständigen ausführten - im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt als notwendig anzusehen.

Zur Parkplatzsituation auf dem Flughafen Innsbruck ist festzuhalten, daß derzeit 760 PKW-Stellplätze zur Verfügung stehen, wovon 60 für Kurzparker vorgesehen sind. Weitere 170 Stellplätze des Parkplatzes P2 (südlich des derzeitigen Fürstenweges) befinden sich auf einer Wiese und dienen als Reserve. Mit dem stark gestiegenen Verkehrsaufkommen auf dem Flughafen Innsbruck - die Passagierzahlen stiegen in den ersten 8 Monaten des Jahres 1998 auf rund 430.000 gegenüber 390.000 in den Vergleichsmonaten des Jahres 1997 - nahm auch die Inanspruchnahme des Parkplatzangebotes im Bereich des Flughafens zu. In einzelnen Monaten stieg die Parkplatzbenützung um über 20 % im Vergleich zum Jahre 1997. Das vorhandene Parkplatzangebot ist daher sowohl gegenwärtig als auch im Hinblick auf künftige Entwicklungen als nicht mehr ausreichend zu betrachten. Die vorhandenen Parkplätze können aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht mehr erweitert werden. Die Errichtung eines entsprechend dimensionierten Parkhauses ist daher unumgänglich. Zur Realisierung dieses Projektes ist es jedoch erforderlich, daß eine Grundarrondierung mit dem angrenzenden sogenannten "Pulverturmareal" im Ausmaß von ca. 2.537 m² durchgeführt wird, wodurch sich zwingend die beantragte Änderung der Zivilflugplatzgrenze ergibt.

Eine Kapazitätssteigerung des Flughafens Innsbruck ist mit dem gegenständlichen Vorhaben nicht verbunden. Das vorgelegte Projekt hat daher auch keinerlei Auswirkungen auf die Fluglärmsituation im Bereich des Flughafens Innsbruck.

Insgesamt betrachtet, ist das gegenständliche Flughafenausbauprojekt - wie die Amtssachverständigen in ihrem Gutachten in der mündlichen Verhandlung am 5.10.1998 festgestellt haben - im Sinne des § 71 Abs. 1 Luftfahrtgesetz vom technischen Standpunkt geeignet, und es ist eine sichere Betriebsführung zu erwarten.

Das Gesamtausmaß der für den projektierten Flughafenausbau im Zuge einer Arrondierung mit dem sogenannten "Pulverturmareal" im Verhältnis 1:1 getauschten Grundflächen von rund 2.537 m² stellt das für die Realisierung des vorgesehenen Parkhauses unbedingt notwendige Mindestfordernis dar.

Eine Änderung der mit Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 13.2.1961, ZI. 33.607-I/7-1961, in der Fassung der Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 8.7.1982, ZI. 33.608/53-I/6-1982, festgelegten Sicherheitszone ist nicht erforderlich.

Mit den Bundesministerien für Landesverteidigung, für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Land- und Forstwirtschaft wurde gemäß § 70 Abs. 2 Luftfahrtgesetz das Einvernehmen hergestellt.

Die Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck, das Amt der Tiroler Landesregierung, die Landeshauptstadt Innsbruck, die Landeslandwirtschaftskammer für Tirol, die Österreichische Wirtschaftskammer, die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte sowie die Halter der Flughäfen Wien und Graz gaben schriftlich bzw. in der mündlichen Verhandlung am 5.10.1998 die Erklärung ab, keine Einwände gegen die geplante Erweiterung des Flughafens Innsbruck zu haben.

Die Halter der Flughäfen Linz, Klagenfurt und Salzburg haben im Anhörungsverfahren keine Stellungnahme abgegeben.

Was die finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragstellerin anlangt, ist festzuhalten, daß die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. im gemeinschaftlichen Eigentum der Republik Österreich, des Bundeslandes Tirol und der Landeshauptstadt Innsbruck steht. Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit im Sinne des § 71 Abs. 1 lit. c Luftfahrtgesetz ist daher zweifelsfrei gegeben.

Zusammenfassend wird vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde festgestellt, daß das gegenständliche Flughafenausbauvorhaben der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. die im § 71 des Luftfahrtgesetzes geforderte technische Eignung aufweist und im öffentlichen Interesse, insbesondere im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt und im Interesse eines geordneten Betriebes des Flughafens Innsbruck, gelegen ist. Dem Projekt stehen keine überwiegenden sonstigen öffentlichen Interessen entgegen.

Die Nebenbestimmungen dieses Bescheides stützen sich auf das in der mündlichen Verhandlung am 5.10.1998 von den Amtssachverständigen für Luftfahrttechnik gemeinsam erstellte Gutachten und tragen dem § 72 Abs. 1 lit. e Luftfahrtgesetz Rechnung.

Die festgesetzte Ausführungsfrist "31.12.2000" (Frist für die Antragstellung auf Erteilung der Betriebsaufnahmegenehmigung) ist dem Umfang des Projektes angemessen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die bezogenen Rechtsvorschriften.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß gegen diesen Bescheid innerhalb von sechs Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und ebenso an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden kann. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von S 2.500,-- zu entrichten.

Abschrift an:

1. Bundesministerium für Landesverteidigung
als Militärluftfahrtbehörde, RAbt. B.
Roßauerlände 1 (Kaseme), 1090 W i e n

./. samt genehmigten Projektunterlagen

2. Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1, 1011 W i e n

./. samt genehmigten Projektunterlagen

- 9 -

3. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1, 1012 W i e n

./.samt genehmigten Projektunterlagen

4. Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7, 1014 W i e n

5. Austro Control GmbH
Schnirchgasse 11, 1030 W i e n

./. samt genehmigten Projektunterlagen

6. Landeshauptmann von Tirol
Maria Theresienstraße 43, 6020 Innsbruck
7. Landes-Landwirtschaftskammer für Tirol
Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck
8. Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck
Maria Theresienstraße 18, 6020 Innsbruck
9. Magistrat der Landeshauptstadt Innsbruck
Maria Theresienstraße 18, 6020 Innsbruck
10. Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck
Kapuzinergasse 38, 6020 Innsbruck
11. Bundesgebäudeverwaltung I Innsbruck
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung VID2
Herrengasse 1 - 3, 6020 Innsbruck

Wien, am 26. Februar 1999

Für den Bundesminister:

Dr. NEIDHART



Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Guiken